

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

17. September 2020
Bru

A 290 / 2020

Corona: Kleine Änderungen und Verlängerung der Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben GF LV – 415/20 vom 1. September 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 informiert. Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die ab heute, 16. September, geltenden Fassungen der Verordnungen veröffentlicht:

- Corona-Schutzverordnung (Anlagen 1 und 2) – inhaltliche Änderungen v.a. im Hinblick auf Sportveranstaltungen (s.u.)
- Corona-Einreiseverordnung (Anlage 3) – keine inhaltlichen Änderungen
- Corona-Betreuungsverordnung (Anlage 4) – keine inhaltlichen Änderungen

Die Verordnungen treten zum 16. September in Kraft. Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wird einheitlich bis zum 30. September 2020 verlängert.

Zentrale Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

Ab dem 16. September 2020 dürfen bei Sportveranstaltungen oder bei Wettbewerben wieder mehr als 300 Zuschauer anwesend sein, sofern ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt wird (§ 9 Abs. 6a Satz 1). Bei mehr als 1.000 Zuschauern gilt – wie auch bei sonstigen Veranstaltungen – eine Obergrenze von einem Drittel der Kapazität der Sportstätte. Auch die Regelung zur Anzahl von Teilnehmenden bei nicht kontaktfreiem Sport wurde zugunsten von Sportarten mit außergewöhnlichen Mannschaftsgrößen dahingehend erweitert, dass nun alle Spieler, die die jeweilige Sportart erfordert, am Spiel teilnehmen können – auch wenn sie die Höchstzahl von 30 überschreitet (§ 9 Abs. 2).

Die Länder haben sich zudem auf Eckpunkte für die Zulassung von Zuschauern bei Bundesliga-Spielen und anderen bundesweiten Teamsportwettbewerben geeinigt. Diese wurden für NRW in § 9 Abs. 6a Satz 2 CSchV sowie dem neuen Abschnitt „XV. Bundesweite Teamsportveranstaltungen“ der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anlage 2) umgesetzt.

Die bisherigen Abschnitte I. bis XIII. in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer